



**Verwaltungsordnung  
für das  
Institut für Katholische Theologie  
in der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften  
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

geändert durch:

Ordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung für das Institut Katholische Theologie in der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 8. November 2018

## § 1

**Organisatorische Einbindung**

(1) Das Institut für Katholische Theologie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Sinn von Art. 19 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) in Verbindung mit § 63 Satz 1 Grundordnung unter Berücksichtigung des Bayerischen Konkordats vom 19. März 1924, zuletzt geändert am 8. Juni 1988, sowie des Zusatzprotokolls vom 9. Juni 2007.

(2) Dem Institut sind die folgenden Mitglieder zugeordnet:

1. Die Inhaberin oder der Inhaber des Lehrstuhls für Alttestamentliche Wissenschaften sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
2. Die Inhaberin oder der Inhaber des Lehrstuhls für Neutestamentliche Wissenschaften sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
3. Die Inhaberin oder der Inhaber des Lehrstuhls für Kirchengeschichte und Patrologie sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
4. Die Inhaberin oder der Inhaber des Lehrstuhls für Fundamentaltheologie und Dogmatik sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
5. Die Inhaberin oder der Inhaber des Lehrstuhls für Theologische Ethik sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
6. Die Inhaberin oder der Inhaber des Lehrstuhls für Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
7. Die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren sowie die Privatdozentinnen und Privatdozenten der im Institut vertretenen Fächer.
8. Die Honorarprofessorinnen und -professoren der im Institut vertretenen Fächer.

(3) <sup>1</sup>Die Zuordnung weiterer Mitglieder kann auf Antrag erfolgen. <sup>2</sup>Die Mitgliedschaft als außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor bzw. als Privatdozentin oder Privatdozent im Institut gilt für die Dauer der Zuordnung zum Institut und endet zu dem Ende des Semesters, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird, oder gegebenenfalls zuvor mit Zugang des Widerrufs der Bestellung zur außerplanmäßigen Professorin oder zum außerplanmäßigen Professor bzw. des Widerrufs der Lehrbefugnis. <sup>3</sup>Die Mitgliedschaft als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor gilt für die Dauer der Zuordnung zum Institut und endet zu dem Ende des Semesters, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird, oder gegebenenfalls zuvor mit dem Zugang des Widerrufs der Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor. <sup>4</sup>Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet die Universitätsleitung auf Antrag der Institutsleitung.

(4) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft im Institut gilt für die Dauer der Zuordnung zum Institut und endet mit dem Ende der Dienstzeit in der Universität. <sup>2</sup>Die Mitgliedschaft kann auf

Antrag des Mitglieds aufgehoben oder von der Universitätsleitung auf Vorschlag der Institutsleitung beim Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden.

(5) Die Bestellung zum Mitglied des Instituts begründet keinen Anspruch auf eine gesonderte Vergütung.

## § 2

### **Fachliche Ausrichtung und Aufgaben**

(1) Der fachliche Wirkungsbereich des Instituts umfasst die bibelwissenschaftlichen, historischen, systematisch-theologischen und praktisch-theologischen Fächer der Katholischen Theologie.

(2) Das Institut ist zuständig für

1. die Beschlussempfehlung zur Bildung von Berufungsausschüssen im Rahmen des Zusatzprotokolls vom 9. Juni 2007 zum Bayerischen Konkordat vom 19. März 1924, zuletzt geändert am 8. Juni 1988;
2. die Beschlussempfehlung zur Besetzung von Fachmentoraten in Habilitationsverfahren;
3. die Beschlussempfehlung zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren;
4. die Beratung von Forschungsschwerpunkten sowie der entsprechenden Infrastruktur;
5. die Verteilung der Mittel, die dem Institut für Lehraufträge, Exkursionen und Tutorien zugeteilt worden sind, sowie der Studienzuschussmittel.
6. die Koordination der Entwicklung und Qualitätssicherung der Studiengänge, an denen das Institut beteiligt ist, jeweils in Abstimmung mit der Fakultät, sowie der Studien- und Prüfungsordnungen und der Lehre.

## § 3

### **Organe**

(1) Organe des Instituts sind

1. die Institutsleitung, die aus den dem Institut angehörenden Professorinnen und Professoren besteht. Auf Vorschlag der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird ein Mitglied aus dieser Gruppe durch die Professorinnen und Professoren in die Leitung bestellt;
2. die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor;
3. die stellvertretende geschäftsführende Direktorin (Stellvertreterin) oder der stellvertretende geschäftsführende Direktor (Stellvertreter);

4. die Institutsversammlung, die aus den dem Institut angehörenden Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Honorarprofessorinnen und -professoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Fachschaftsvertretung besteht.

(2) <sup>1</sup>Abstimmungen in der Institutsleitung erfolgen, sofern nicht ausdrücklich abweichend geregelt, durch einfache Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. <sup>2</sup>Abstimmungen in der Institutsleitung, die ausschließlich Angelegenheiten eines bestimmten Fachteils gemäß § 2 Abs. 1 betreffen, bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder der Institutsleitung auch der Mehrheit der der Institutsleitung angehörenden Mitglieder des betroffenen Fachteils; ist ein nicht professoral vertretenes Fach durch ein Mitglied in der Institutsleitung vertreten, bedürfen Rechtshandlungen aufgrund von Abstimmungen in der Institutsleitung, die ausschließlich Angelegenheiten dieses Fachs betreffen, zu ihrer Wirksamkeit des vorherigen schriftlichen Einvernehmens des betroffenen Fachs. <sup>3</sup>Eine Angelegenheit ist fachspezifisch im Sinne von Satz 2 Halbs. 1, wenn sie ausschließlich die Belange eines bestimmten Fachteils bzw. im Fall von Satz 2 Halbs. 2 und 3 eines bestimmten Fachs betrifft<sup>1</sup>. <sup>4</sup>Im Zweifel oder in unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet über das Vorliegen einer fachspezifischen Angelegenheit die Dekanin oder der Dekan auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern der Institutsleitung. <sup>5</sup>Stimmrechtsübertragungen sind möglich. <sup>6</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors und im Fall ihrer oder seiner Verhinderung die Stimme deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters den Ausschlag. <sup>7</sup>Im Übrigen findet die Geschäftsordnung für den Senat der Otto-Friedrich-Universität Bamberg entsprechende Anwendung mit Ausnahme der §§ 1, 6 und 8 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung.

---

<sup>1</sup> Fachspezifische Angelegenheiten sind insbesondere solche,

1. die in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit Angelegenheiten von mindestens einem anderen Fachteil bzw. im Fall des § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 und 3 von mindestens einem anderen Fach stehen,
2. die die personelle oder sächliche Ausstattung oder den Organisationsstatus ausschließlich eines bestimmten Fachteils bzw. im Fall des § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 und 3 ausschließlich eines bestimmten Fachs betreffen,
3. deren Entscheidung Rechtsfolge im Wesentlichen nur für einen bestimmten Fachteil bzw. im Fall des § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 und 3 nur für ein bestimmtes Fach hat,
4. deren Entscheidung keine nachteiligen Auswirkungen auf mindestens einen anderen Fachteil bzw. im Fall des § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 und 3 auf mindestens ein anderes Fach haben kann,
5. deren Entscheidung zu keinen finanziellen Verpflichtungen von mindestens einem anderen Fachteil bzw. im Fall des § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 und 3 bzw. von mindestens einem anderen Fach führen kann.

## § 4

**Institutsleitung**

## (1) Die Institutsleitung

1. ist für alle Angelegenheiten des Instituts zuständig, die nicht nach gesetzlichen Bestimmungen der Entscheidung anderer Organe vorbehalten sind;
2. ist – soweit Ressourcen zugeordnet sind – für den Einsatz des dem Institut zur Verfügung stehenden Personals, der Geld- und Sachmittel des Instituts verantwortlich;
3. ist – soweit Räume zugeordnet sind – für den Einsatz der dem Institut zur Verfügung stehenden Räume verantwortlich.

(2) <sup>1</sup>Die Institutsleitung bestellt aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer von zwei Jahren eine geschäftsführende Direktorin oder einen geschäftsführenden Direktor sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter; Wiederbestellung ist möglich. <sup>2</sup>Ist die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor verhindert, werden ihre oder seine Aufgaben und Rechte für den Zeitraum der Verhinderung durch deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter wahrgenommen.

## (3) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor

1. vollzieht die Beschlüsse der Institutsleitung, vertritt das Institut gegenüber den Organen und der Verwaltung der Universität und führt die laufenden Geschäfte des Instituts;
2. informiert unverzüglich die Institutsleitung über zu treffende Entscheidungen und Angelegenheiten;
3. lädt mindestens einmal im Semester zu Sitzungen der Institutsleitung ein; die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Fachschaftsvertretung und die Frauenbeauftragte der Fakultät werden bei sie betreffenden Angelegenheiten beteiligt;
4. lädt im Namen der Institutsleitung mindestens einmal im Semester die dem Institut angehörenden Professorinnen und Professoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Fachschaftsvertretung zu einer Institutsversammlung ein; die Einladung geht nachrichtlich auch an die Frauenbeauftragte der Fakultät.

(4) <sup>1</sup>Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Institutsleitung abgewählt werden.

<sup>2</sup>Wird die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor abgewählt, bestellt die Institutsleitung unverzüglich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

## § 5

**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Bamberg, den 10. September 2010

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert

Präsident